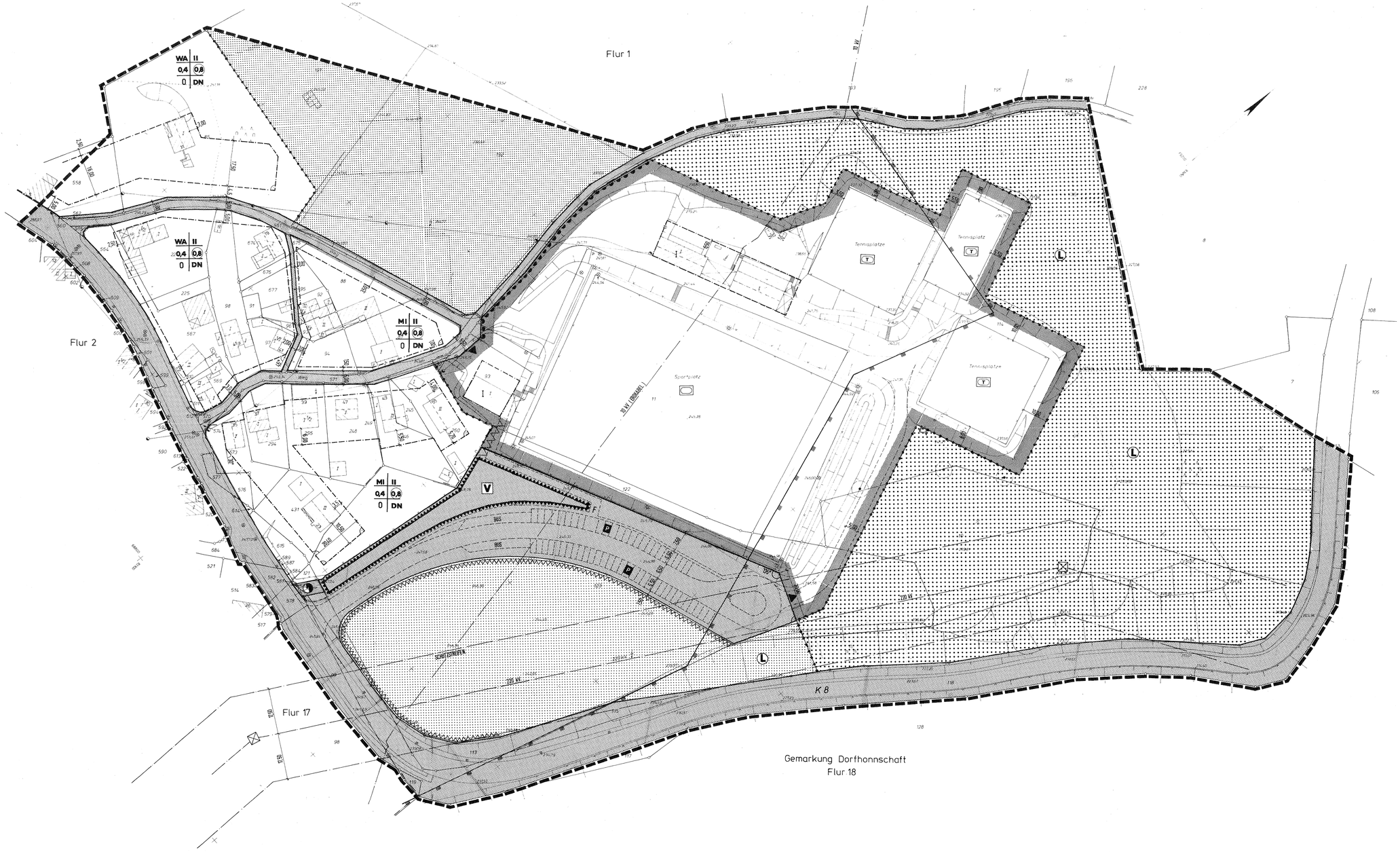
BEBAUUNGSPLAN NR. 41 · SPORTANLAGE POHLHAUSEN ·

GEMARKUNG : DORFHONNSCHAFT **FLUR 1/2/18**



RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19.12.1986 (BGBL I S. 833) MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 19003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1986
GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 81 BauONW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419) IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB VOM 08.12.1986.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO, AUSNAHMEN GEM. ABS. 3 ZIFFER 1-5 SIND NICHT ZUGELASSEN
- MI — MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BauNVO
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BauNVO
- II — ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEM. § 18 BauNVO
- 0 — OFFENE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO

- BAUGRENZE
- BAUGRENZE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG, FAHRBAHN
- F — FUSSWEG
- P — PARKPLÄTZE
- V — VERKEHRSGRÜN

ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- EINFAHRT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN GEM. § 9 (1) 12 BauGB, ELEKTRIZITÄT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15 BauGB
- SPORTPLATZ (BALLSPORT)
- T — TENNISANLAGE
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES GEM. § 9 (1) 20 BauGB
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 (1) 18 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT GEM. § 9 (1) 18 BauGB

PFLANZ - UND ERHALTUNGSGEBOT GEM. § 9 (1) 25 BauGB

- PFG — PFLANZGEBOT BÄUME UND STRÄUCHER ALS SICHTSCHUTZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- ST/GA — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (ST) UND GARAGEN (GA) GEM. § 9 (1) 4 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN BZW. ANDÖSCHUNGEN GEM. § 9 (1) 17 BauGB (DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN EIGENTÜMER AUF DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU DULDEN.)

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BauONW

SD SATTELDACH
PD PULTDACH
DN DACHNEIGUNG / DACHGESTALTUNG

DACHGESTALTUNG
DIE GESTALTUNG DER DACHFORM FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN HAT MIT GENEIGTEN DACHFLÄCHEN ZU ERFOLGEN.
DIE DÄCHER KÖNNEN ALS PULT-, SATTEL-, ODER ALS ABGEWALMTES SATTELDACH AUSGEFÜHRT WERDEN.
WALM MAX. 1/3 DER GIEBELHÖHE. DIE DACHNEIGUNG MUSS ± 35° BETRAGEN.
GIEBELSTÄNDIGE DACHFORMEN SIND NUR MIT EINER SYMETRISCHEN DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
AUF DER DACHFLÄCHE EINES GEBÄUDES SIND ENTZELGAUBEN ZULÄSSIG, WENN SIE IN DER SUMME IHRER EINZELBREITEN HÖCHSTENS 50% DER FIRSTLÄNGE BETRAGEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND KENNTLICHMACHUNGEN

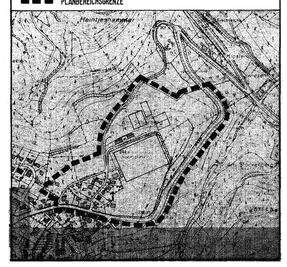
- BESTEHENDE HAUPT-/NEBENGEBÄUDE
- 3,00 — MASSZAHLEN IN METERN
- PARALLEL
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- GLEICHE FESTSETZUNGEN
- SCHALLSCHUTZ (WAND O.Ä.)
- SCHUTZSTREIFEN

KENNTLICHMACHUNGEN VON FESTSETZUNGEN

- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- BÖSCHUNGSANSATZ

ÜBERSICHTSPLAN

PLANBEREICHSGRENZE



ÜBEREINSTIMMUNG
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13.09.1989 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
WERMELSKIRCHEN, DEN 04.07.1990
GEZ. FIEBIG
~~ÖFFENTL. BESTV. VERM. ING.~~

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB VOM 08.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 21.09.1987 AUFGESTELLT.
WERMELSKIRCHEN, DEN 05.07.1990
GEZ. REETZ
1. STELLV. BÜRGERMEISTERIN

ENTWURF
FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.
WERMELSKIRCHEN, DEN 04.07.1990
GEZ. STÖRTTE
STADTDIREKTOR ~~DEZERNENT~~

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEMÄSS § 3 (1) BauGB VOM 08.12.1986 HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 30.12.1987 DURCH UNTERRICHTUNG UND ERÖRTERUNG SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 07.01.1988 BIS 08.02.1988 STATTGEFUNDEN.
WERMELSKIRCHEN, DEN 04.07.1990
GEZ. STÖRTTE
STADTDIREKTOR

OFFENLEGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 BauGB VOM 08.12.1986 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 14.10.1989 ÖFFENTLICH VOM 23.10.1989 BIS 24.11.1989 AUS.
WERMELSKIRCHEN, DEN 04.07.1990
GEZ. STÖRTTE
STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 28.05.1990 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW.
WERMELSKIRCHEN, DEN 05.07.1990
GEZ. REETZ
1. STELLV. BÜRGERMEISTERIN

ANZEIGE
DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 12.07.1990 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 12.10.1990
AZ.: 35.2.12-7901-59.90
KÖLN, DEN 12.10.1990
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG GEZ. KÜPPERS

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG
GEM. § 12 BauGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 29.10.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
GLEICHZEITIG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD UND EINGESEHEN WERDEN KANN.
WERMELSKIRCHEN, DEN 29.10.1990
GEZ. STÖRTTE
STADTDIREKTOR